

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Riepe

in der Fassung der 1. Änderung vom 24.10.2013

*Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.
Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergänglich ist.
Er ist aber auch Glaubenszeugnis und Ort für die Verkündigung der Botschaft, dass Christus dem Tod die
Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat.
An der Gestalt des Friedhofes wird sichtbar, inwieweit der Toten in Liebe gedacht wird
und bei diesem Gedenken christlicher Glaube lebendig ist.
Aus dieser Erkenntnis erhalten Arbeit und Gestaltung eines christlichen Friedhofes
ihren Sinn, ihre Richtung und Weisung.*

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung
- § 4 - Friedhofsverzeichnisse
- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 8 - Schließung und Entwidmung
- § 8a - Beschränkte Schließung der Grabfelder 1 bis 5

II. Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften

- § 9 - Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung
- § 10 - Bestattungs-/Beisetzungsfeier
- § 11 - Grabmaße
- § 12 - Ausheben der Gräber
- § 13 - Säрге/Urnen
- § 14 - Ruhezeit
- § 15 - Ausgrabungen und Umbettungen

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 16 - Begriffsbestimmung Grabstätte/Grabstelle
- § 17 - Nutzungsrecht/Nutzungszeit
- § 18 - Rechte an Grabstätten
- § 19 - Grabarten
- § 20 - Anlage, Gestaltung und Pflege der Grabstätten
- § 21 - Grabgewölbe
- § 22 - Errichtung und Veränderung von Grabmalen
- § 23 - Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen
- § 24 - Entfernung von Grabmalen und sonstigen Anlagen
- § 25 - Grabmale mit Denkmalwert

B. Wahlgrabstätten

- § 26 - Art
- § 27 - Grundsätzliches und Nutzungsdauer
- § 28 - Größe und Belegung
- § 29 - Übergang/Übertragung von Nutzungsrechten

C. Kinderwahlgrabstätten

- § 30 - Art
- § 31 - Grundsätzliches und besondere Regelungen

D. Reihengrabstätten

- § 32 - Art

E. Urnenwahlgrabstätten

- § 33 - Art
- § 34 - Grundsätzliches und besondere Regelungen
- § 34 a - Gestaltung

F. Gemeinschaftsgrabstätte

- § 35 - Art
- § 36 - Nutzungsrechte
- § 37 - Einteilung und Grabstellengröße
- § 38 - Berechtigte
- § 39 - Gestaltung und Pflege

IV. Leichenhalle/Friedhofskapelle

- § 40 - Leichenhalle/Friedhofskapelle

V. Gebühren

- § 41 - Gebühren

VI. Schlussbestimmungen

- § 42 - Übergangsvorschriften
- § 43 - Inkrafttreten

Genehmigungsvermerk

Hinweise

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Riepe (im Nachfolgenden als „Kirchenvorstand“ bzw. „Kirchengemeinde“ bezeichnet) am 21.10.2009 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Kirchengemeinde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 20/5 tlw., 591/23, 7 und 311/2 tlw., alle Flur 9 Gemarkung Riepe. Ausdrücklich ausgenommen bleiben das auf dem Flurstück 20/5 stehende Kirchengebäude nebst Glockenturm sowie der ebenfalls auf diesem Flurstück angelegte Parkplatz. Somit ergibt sich eine Friedhofsfläche von 0,9125 ha.

(2) Eigentümerin der Grundstücke ist die Kirchengemeinde.

§ 2 - Friedhofs-zweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung der Leichen bzw. der Beisetzung der Aschen der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Kirchengemeinde hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung/Beisetzung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Nds. Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Absatz 1 erfüllt.

(3) Die Bestattung/Beisetzung anderer Personen bedarf - sofern sich nicht aus nachfolgenden Bestimmungen dieser Ordnung bereits besondere Zulassungen ergeben - der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Diese Genehmigung wird in der Regel dann erteilt werden, wenn die verstorbene Person eine besondere Beziehung zur Kirchengemeinde oder zu deren Ortschaften hatte oder wenn Einwohner aus dem Bereich der Kirchengemeinde die Bestattung/Beisetzung eines/r Angehörigen begehren und für diese Grabstätte das Nutzungsrecht übernehmen. Der Kirchenvorstand kann weitere Kriterien zur Bestimmung dieses Personenkreises festlegen.

§ 3 - Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben hat der Kirchenvorstand das Evangelisch-lutherische Kirchenamt in Aurich in Zusammenarbeit mit einem/r jeweils vom Kirchenvorstand zu bestimmenden Friedhofsverwalter/in vor Ort beauftragt (gemeinsam im Folgenden als „Friedhofsverwaltung“ bezeichnet). Die zusätzliche Bildung eines Friedhofs-ausschusses ist möglich.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 - Friedhofsverzeichnisse

(1) Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Bestatteten und Beigesetzten sowie der Ruhezeiten.

(2) Werden diese Verzeichnisse an verschiedenen Stellen bzw. von verschiedenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen als Arbeitsexemplare geführt, gilt nur der im Kirchenamt gespeicherte Datenbestand als

die rechtsverbindliche Version aller Verzeichnisse, sofern der Kirchenvorstand nicht etwas Anderes bestimmt.

(3) Der Kirchenvorstand kann einen in Ausführung dieser Friedhofsordnung rechtsverbindlichen Gestaltungsplan erstellen, in dem u.a. die Zulässigkeit bestimmter Grabarten oder Gestaltungen in den jeweiligen Friedhofsabteilungen sowie die räumlichen und zeitlichen Regelungen für die Vergabe neuer Nutzungsrechte festgelegt werden.

§ 5 - Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden. Dabei gilt der Friedhof auch ohne besonderen Hinweis im Einzelfall grundsätzlich dann und soweit als geschlossen, wie Witterungsverhältnisse wie z.B. Schnee oder Glätte eine besondere Gefahr darstellen und entsprechende Räumarbeiten nicht rechtzeitig bzw. nicht in allen Teilbereichen des Friedhofes erfolgen.

§ 6 - Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen könnten oder die geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle - zu befahren (hierzu gehören auch Rollschuhe jeder Art, Rollbretter und ähnliches); werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten und Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben

b) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten und Druckschriften zu verteilen

c) Tiere mitzubringen (angeleinte Hunde werden geduldet, sofern gewährleistet ist, dass diese die Wege nicht verlassen und den Friedhof nicht verunreinigen)

d) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen

e) Abfälle, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind, mitzubringen und im Bereich des Friedhofes zu entsorgen

f) Einrichtungen und Anlagen außerhalb der vorgesehenen Gehwege zu betreten

g) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen

h) zu lärmern und zu spielen

i) den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen

j) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungs-/Beisetzungsfeiern - dazu gehört auch der sich auf dem Friedhof bewegende Trauerzug - Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(7) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 - Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Eine dem Friedhofs-zweck dienende gewerbliche Tätigkeit

durch Steinmetze, Bildhauer, Bestatter, Gärtner u.a. gilt grundsätzlich als zugelassen. Dabei wird davon ausgegangen, dass diese Gewerbetreibenden die jeweilige berufsspezifische Qualifikation besitzen und ihnen die Bestimmungen der Friedhofsordnung bekannt sind. Diese generelle Zulassung kann vom Kirchenvorstand im Einzelfall aufgehoben werden, wenn der/die Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm/ihr danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden kann.

(2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder andere Friedhofsbesucher und -benutzer gefährden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung und Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum (z.B. abgeräumte Grabsteine, Einfassungen, Fundamente und sonstigen Bauschutt) zurücklassen. Wird dies nicht beachtet, kann der Kirchenvorstand nach erfolgloser Aufforderung - im Wiederholungsfall auch ohne erneute Aufforderung - die Entsorgung auf Kosten des/der jeweiligen Gewerbetreibenden veranlassen.

(3) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

§ 8 - Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt dann lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen/Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Berechtigten und auch die Art der Bestattung oder Beisetzung. Nachträgliche Ausnahmen von diesen Einschränkungen kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen und Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung kann erst ausgesprochen werden, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 8a - Beschränkte Schließung der Grabfelder 1 bis 5

(1) In Ausführung des § 8,2 werden die Grabfelder 1 bis 5 (Felder 1 bis 4 liegen auf der Kirchenwarft, Feld 5 umfasst den bisherigen sog. „neuen Friedhof“) mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung beschränkt geschlossen. Diese beschränkte Schließung betrifft ausschließlich Erdbestattungen; Aschenbeisetzungen werden hiervon nicht berührt.

(2) Für diese beschränkte Schließung gelten folgende Regelungen:

a) Es werden keine neuen Nutzungsrechte für Grabstätten zur Erdbestattung verliehen. Ausgenommen bleiben neue Nutzungsrechte auf Restflächen in Feld 5, die bisher noch zu keinem Zeitpunkt für Bestattungen in Anspruch genommen worden sind.

b) In vorhandenen Grabstätten sind keine Erdbestattungen mehr zugelassen. Hiervon ausgenommen ist - sofern die Bodenverhält-

nisse der betroffenen Grabstätte es zulassen - die Bestattung eines/einer Verstorbenen, dessen/deren Ehepartner/in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser beschränkten Schließung bereits in einer derart betroffenen Grabstätte bestattet war. Dabei ist u.U. hinzunehmen, dass der/die Verstorbene seine/ihre Ruhestätte nicht unmittelbar neben dem/der bereits bestatteten Partner/in oder nur an der „fälschen“ Seite erhalten kann, wenn ansonsten eine Erdbestattung in dieser Grabstätte nicht vertretbar wäre.

c) Noch bestehende Nutzungszeiten an Grabstellen können - sofern sie nicht zur Wahrung einer Ruhefrist in dieser Stelle zu erhalten sind - auf ein neu zu erwerbendes Nutzungsrecht an jeder anderen Grabstätte des Friedhofes übertragen und angerechnet werden. Die somit frei gewordene Grabstätte - ggfs. auch Grabstellen einer Grabstätte - ist/sind nach den Bestimmungen dieser Ordnung abzuräumen und einzuebnen, sofern nicht entsprechend Buchst. d) verfahren werden soll.

d) Nach Ablauf der Nutzungszeit an einer der beschränkt geschlossenen Grabstätten kann das Nutzungsrecht entsprechend den Regelungen in § 27,3 dieser Ordnung zum Zweck des Erhalts der Grabstätte verlängert werden mit der Maßgabe, dass dann keine Nutzungs- bzw. Verlängerungsgebühr festgesetzt wird. Diese Befreiung gilt nicht für Anpassungen an die Ruhezeit bei Bestattungen gemäß den zugelassenen Ausnahmen unter Buchst. b) sowie ab dem Zeitpunkt einer erneuten Inanspruchnahme der Grabstätte durch Beisetzung einer Asche sowie für alle sonstigen Gebühren, insbesondere die Friedhofsunterhaltungsgebühr.

II. Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften

§ 9 - Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung

(1) Die Inanspruchnahme des Friedhofes für eine Bestattung/Beisetzung ist rechtzeitig bei der mit der Verwaltung des Friedhofes beauftragten Person bzw. Verwaltungsstelle unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen mit den bei diesen Stellen bereitliegenden Formularen schriftlich anzumelden.

(2) Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder bei Zweifeln der Friedhofsverwaltung an der Berechtigung zur Ausübung eines bereits bestehenden Nutzungsrechtes kann die Inanspruchnahme einer Grabstätte verweigert werden, solange diese Unterlagen nicht vollständig beigebracht sind bzw. die Berechtigung zur Ausübung des Nutzungsrechtes nicht durch geeignete Unterlagen nachgewiesen ist. Etwaige Folgen oder Kosten aus einer dadurch möglicherweise entstehenden Verzögerung der Bestattung/Beisetzung gehen nicht zu Lasten der Kirchengemeinde oder der Friedhofsverwaltung.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung/Beisetzung wird vom Kirchenvorstand bzw. der mit der Friedhofsverwaltung beauftragten Person/Verwaltungsstelle im Einvernehmen mit dem/der Nutzungsberechtigten und ggfs. dem/der die Bestattung/Beisetzung leitenden Pastor/in festgelegt.

§ 10 - Bestattungs-/Beisetzungsfest

(1) Bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung - § 9 - ist mitzuteilen, wenn eine andere Person als der/die zuständige Pastor/in die Bestattung/Beisetzung leiten und weitere Personen dabei gestaltend mitwirken sollen. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung/Beisetzung und Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen/Beisetzungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes Personen, die die Bestattung/Beisetzung leiten bzw. dabei gestaltend mitwirken sollen, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan oder in anderer Weise gegen die Würde eines Friedhofes verstoßen haben und eine Wiederholung für mög-

lich bzw. wahrscheinlich gehalten wird. Ebenso kann der Kirchenvorstand Handlungen und Rituale bei der Bestattung/Beisetzung und Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes verstoßen.

§ 11 - Grabmaße

(1) Die Größe der Grabstätten und Grabstellen ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Grabart und aus dem möglichen Gestaltungsplan des Friedhofes.

(2) Die Mindesttiefe eines Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

(3) Soll eine Urnenbeisetzung eine mögliche spätere Sargbestattung in der gleichen Grabstelle nicht behindern (§ 28,2), kann die Beisetzung der Urne vorsorglich in einer Tiefe unterhalb der für Sargbestattungen erforderlichen Grabsohle erfolgen.

(4) Bei der Anlegung der Grabstätte, insbesondere bei der Anbringung einer festen Einfassung oder dem Aufstellen eines Grabmales, ist der Gestaltungsplan zu beachten. Im Zweifelsfall sind die Abmessungen der Grabstätte mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Bei falscher Anlegung der Grabstätte ohne eine derartige Abstimmung oder bei einer Anlegung entgegen evtl. erhaltener Anweisungen kann entsprechend § 22,2 verfahren und eine Änderung oder Beseitigung der angebrachten Anlagen verlangt werden.

§ 12 - Ausheben der Gräber

(1) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind. Dabei gilt ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe oder dergleichen grundsätzlich als zugelassen, sofern eine gemäß Satz 1 bestimmte Person die verantwortliche Aufsicht führt.

(2) Für die vorübergehende Lagerung des Grabaushubes anlässlich einer Bestattung/Beisetzung können bei Bedarf benachbarte Grabstätten in Anspruch genommen werden. Auf vorhandene Bepflanzung ist dabei Rücksicht zu nehmen. Diese kann zu diesem Zweck kurzfristig entfernt, pflanzengerecht gelagert und anschließend wieder eingebracht werden. Der/Die betroffene Nutzungsberechtigte hat diese vorübergehende Beeinträchtigung seiner/ihrer Grabstätte zu dulden.

§ 13 - Säрге/Urnen

(1) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargzubehör und -ausstattung sowie die Kleidung der Leiche dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Satz 2 gilt entsprechend auch für Urnen.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, so ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 14 - Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit ist die Dauer, während der grundsätzlich nicht in den Grabstellenbereich eines/einer Bestatteten/Beigesetzten eingegriffen werden darf.

(2) Die Ruhezeit für Leichen von Verstorbenen über 5 Jahren beträgt 30 Jahre, in allen anderen Fällen 20 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 15 - Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden. Die Entscheidung über eventuelle Ausgrabungen und Umbettungen liegt jedoch nach den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften außerhalb der Befugnisse des Friedhofsträgers bei staatlichen Dienststellen (Gesundheitsamt, richterliche Anordnung, ...).

(2) Sind nach diesen Bestimmungen Ausgrabungen genehmigt oder angeordnet worden, gelten für deren Ausführung folgende Regelungen:

1. Die beabsichtigte Graböffnung und Ausgrabung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden; dabei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1.1. die von der zuständigen Behörde schriftlich ausgestellte Genehmigung der Graböffnung und Ausgrabung.

1.2. Die Genehmigung nach 1.1. hat auf den/die Nutzungsberechtigte/n der Grabstätte zu lauten; ansonsten wird zusätzlich eine schriftliche Zustimmungserklärung des/der Nutzungsberechtigten der Grabstätte erforderlich.

1.3. eine schriftliche Verpflichtungserklärung des/der Nutzungsberechtigten der Grabstätte, dass alle aufgrund dieser Ausgrabung entstehenden Kosten - dazu gehören auch die Kosten, die aufgrund dieser Ausgrabung durch eventuelle Beeinträchtigungen und Beschädigungen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen - übernommen werden.

2. Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit den Friedhofsmitarbeitern, ob sie für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat der/die Nutzungsberechtigte selbst und auf eigene Kosten für Hilfskräfte zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgerät ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

3. Der Zeitpunkt der Ausgrabungsarbeiten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Arbeiten dürfen nur im Beisein und unter der Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmten Person vorgenommen werden, deren Weisungen hinsichtlich Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften zu befolgen sind.

4. Fremdarbeitsgeräte wie z.B. Bagger u.ä., von denen eine Beeinträchtigung der Friedhofsanlagen zu befürchten ist, dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhof gebracht werden.

5. Für das eventuelle Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen trägt jegliches Risiko der/die Nutzungsberechtigte. Es wird empfohlen, sich der Hilfe von Fachpersonal (Steinmetz) zu bedienen.

6. Das Entnehmen des Sarges bzw. der Urne darf nur im Beisein und unter fachlicher Verantwortung eines Bestattungsunternehmers erfolgen.

7. Sofern die Genehmigungsbehörde in ihrem Bescheid keine oder keine andere Bestimmung getroffen hat, sind die Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes abschließend auszuführen. Sofern dies nicht eingehalten werden kann oder trotz Schließungszeiten ein tatsächlicher Zugang für Unbefugte möglich ist, sind rechtzeitig weiträumige Abspermaßnahmen vorzunehmen und deren Einhaltung sicherzustellen.

8. Die Grabstelle ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen; sämtliche an der Umgebung der Grabstelle oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen sind zu beseitigen. Hinsichtlich der Wiederherichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof bzw. evtl. besondere Bestimmungen der betroffenen Grabart.

(3) Bei Ausgrabungen aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ersetzt die Anordnungsverfügung den Genehmigungsbescheid nach Absatz 2 Ziffer 1.1.; die Erklärungen nach Absatz 2 Ziffern 1.2. und 1.3. entfallen.

(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. die von der Friedhofsverwaltung mit der Aufsicht beauftragte Person können die Arbeiten an der

Grabstelle untersagen bzw. unterbrechen, wenn Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind bzw. Bestimmungen dieses Absatzes nicht befolgt werden oder erhebliche Abweichungen von eventuellen Auflagen der Genehmigungsbehörde erkannt werden.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

Diese „Allgemeinen Bestimmungen“ haben für alle Grabstätten dieses Friedhofes Gültigkeit, sofern nicht in den speziellen Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten abweichende Regelungen festgelegt sind.

§ 16 - Begriffsbestimmung Grabstätte/Grabstelle

(1) Eine Grabstätte ist ein bestimmter nach Lage und Größe festgelegter Teil des Friedhofes, der einem/einer bestimmten Nutzungsberechtigten für Bestattungs- und Beisetzungs Zwecke zur Verfügung steht. Eine Grabstätte bildet eine rechtliche Einheit und besteht aus einer oder mehreren Grabstellen.

(2) Eine Grabstelle ist der für die jeweilige Belegung vorgesehene Teil einer Grabstätte.

§ 17 - Nutzungsrecht/Nutzungszeit

(1) Das Nutzungsrecht beinhaltet Rechte und Pflichten des/der Nutzungsberechtigten. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zulassung einer Bestattung bzw. Beisetzung in dieser Grabstätte, ansonsten aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung (Graburkunde/Gebührenbescheid/...) der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Nutzungszeit ist die Zeit, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.

(3) Die Dauer der Nutzungszeit sowie die sich aus dem Nutzungsrecht ergebenden Rechte und Pflichten des/der Nutzungsberechtigten sind in den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung geregelt.

§ 18 - Rechte an Grabstätten

(1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen, jedoch kein Eigentum an Grund und Boden. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann jeweils nur einer einzelnen Person (Nutzungsberechtigte/r), nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(2) Rechte an einer neuen Grabstätte können jederzeit erworben werden. Die Nutzungszeit beginnt in jedem Fall - auch bei einem Erwerb im Voraus ohne sofortige Inanspruchnahme für eine Bestattung oder Beisetzung - mit dem Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes zu laufen.

(3) Ein Anspruch auf Zuweisung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte einer bestimmten Grabart oder in bestimmter Lage besteht nicht. Maßgeblich sind die zur Verfügung stehenden freien Grabstätten. Ebenso besteht bei bereits bestehenden Nutzungsrechten an Grabstätten kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben. Wird von dem/der Nutzungsberechtigten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf Teile eines bestehenden Nutzungsrechtes verzichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung einer vormals entrichteten Gebühr. Der Kirchenvorstand kann jedoch im Rahmen der Friedhofsgebührenordnung Bestimmungen über eine eventuelle anteilige Rückgewähr entrichteter Gebühren erlassen.

§ 19 - Grabarten

(1) Die zur Verfügung stehenden Grabarten und die dazu erlasse-

nen Regelungen ergeben sich aus den nachstehenden Unterabschnitten III.B und folgende dieser Friedhofsordnung.

(2) Die Zulässigkeit und Zuordnung bestimmter Grabarten auf die jeweiligen Abteilungen des Friedhofes ergeben sich aus dieser Ordnung und einem eventuellen Gestaltungsplan, den der Kirchenvorstand in Ausführung dieser Friedhofsordnung erlassen kann.

§ 20 - Anlage, Gestaltung und Pflege der Grabstätten

(1) Eine Grabstätte muss innerhalb von 3 Monaten nach der Belegung von dem/der Nutzungsberechtigten als solche erkennbar hergerichtet und zumindest für die Dauer bestehender Ruhezeiten angemessen instand gehalten werden. Werden Nutzungsrechte an Grabstätten ohne sofortige Belegung im Voraus erworben oder überschreitet das Nutzungsrecht den Ablauf aller Ruhezeiten, ist diese Herrichtung bzw. Erhaltung als erkennbare Grabstätte nicht zwingend erforderlich; der Kirchenvorstand kann für die Pflege derartiger Flächen jedoch besondere Gebührenregelungen treffen.

(2) Eine Grabstätte ist ebenerdig anzulegen - allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig.

(3) Eine Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(4) Eine Grabstätte darf nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Das Anpflanzen von Bäumen auf der Grabstätte ist nicht zugelassen. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von ca. 2,00 Metern nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie auf diese Höhe zurückzuschneiden oder - wenn sie dadurch unansehnlich werden - zu entfernen. In jedem Fall darf die Bepflanzung seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Bei bereits vorhandenen Bäumen oder Büschen, die die vorstehenden Abmessungen überschreiten oder diesen Bestimmungen entgegenstehen, kann der Kirchenvorstand die eventuelle Belegung oder die eventuelle Verlängerung des Nutzungsrechtes nach § 27 von der Schaffung und Einhaltung vorstehender Gestaltungsbestimmungen abhängig machen.

(5) Zu entfernende Pflanzen und unansehnlich gewordener Grab schmuck sind nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Eine evtl. vorgesehene Abfallsortierung ist zu beachten.

(6) Für die Anlage und Pflege der Grabstätte ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(7) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder über einen längeren Zeitraum derart in der Pflege vernachlässigt, dass der Gesamteindruck dieses Friedhofsbereiches darunter leidet, oder wachsen Pflanzen über die Größe der Grabstätte hinaus oder wird die zulässige Höhe der Bepflanzung überschritten, so wird der/die Nutzungsberechtigte oder, wenn ein/e solche/r nicht vorhanden ist, eine/r der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der/die Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 2 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, kann der Kirchenvorstand die Beeinträchtigungen auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten beseitigen oder die Grabstätte eibnen und begrünen lassen. Die Pflege solcher eingeebener und begrünter Grabstätten erfolgt bis zu einer möglichen Neuanlegung durch den/die Nutzungsberechtigte/n durch den Friedhofsträger auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten. Grabmale werden dabei nach Möglichkeit unter Beachtung der an die Standsicherheit zu stellenden Anforderungen erhalten.

(8) Der/Die Nutzungsberechtigte darf gärtnerische und sonstige Anlagen außerhalb der Grabstätte nicht anlegen oder verändern.

(9) Der Grabschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grab-

schmuck und bei den Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen (z.B. Tragebeutel, Paletten, Töpfe, u.ä.) dürfen nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind wieder mitzunehmen.

(10) Unansehnliche Behälter für Schnittblumen wie z.B. Blechdosen, Glasbehälter und Flaschen o.ä. sollen möglichst nicht verwandt werden; sie sind zumindest aber durch Einlassen in die Erde unsichtbar zu halten.

(11) Grababdeckungen - auch Teilabdeckungen - aus festem Material sowie das Belegen der Grabstätte mit Kies oder Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung sind unerwünscht. Sollen derartige Abdeckungen trotzdem aufgebracht werden, dürfen diese nur aus Naturstein oder vergleichbaren Stoffen bestehen, die handwerksgerecht von einem Steinmetz hergestellt bzw. bearbeitet wurden; beim Belegen der Grabstätten mit Kies oder Splitt oder ähnlichen Stoffen darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden. Abdeckungen mit anderen festen Materialien sind nicht zugelassen. Abs. 4 Satz 6 gilt entsprechend.

(12) Die Einfassung von Grabstätten kann mit natürlichen Pflanzen oder mit festem Material erfolgen. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und außerdem möglichst niedrig zu halten. Feste Einfassungen sind nur aus Naturstein oder vergleichbaren Stoffen zugelassen, die handwerksgerecht von einem Steinmetz hergestellt bzw. bearbeitet wurden. Feste Einfassungen sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden.

(13) Bänke und Stühle auf Grabstätten sind nicht zulässig.

(14) Sind auf einer Grabstätte ausnahmsweise - z.B. mit Zustimmung des Kirchenvorstandes oder aufgrund früherer Zulässigkeit oder Duldung - Bäume und Büsche vorhanden, die die in Abs. 4 festgelegte maximale Höhe überschreiten, andererseits aber das Gesamtbild dieses Friedhofsbereiches entscheidend prägen, dürfen diese nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt oder entscheidend verändert werden.

§ 21 - Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie von dem/der Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung über Mängel an Grabmalen und deren Beseitigung entsprechend.

§ 22 - Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:100 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich sind. Die Erteilung der Genehmigung setzt die Beachtung der Bestimmungen über die Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen - § 23 - voraus. Die Genehmigung ist während der Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Belegung lediglich die Angaben der/des jetzt Bestatteten/Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden sollen.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie auch nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem/der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand das Grabmal auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten entfernen lassen. Gleiches gilt auch bei nicht ordnungsgemä-

ßer Gründung und Befestigung des Grabmales. Der/Die Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Erstattung oder sonstige Entschädigung für etwaige vor Erteilung der Genehmigung oder in Abweichung von der Genehmigung erbrachte Leistungen. § 24 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen - ausgenommen eine feste Grabeinfassung entsprechend § 20,12 - bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 23 - Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale sind so zu gestalten, dass sie keine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten. Dies gilt insbesondere auch für eventuelle Symbole auf dem Grabmal.

(2) Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.

(4) Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Hinsichtlich des Standortes des Grabmales innerhalb der Grabstätte kann der Kirchenvorstand besondere Regelungen treffen.

(5) Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein oder Holz (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) und Grabmale mit Anstrich (ausgenommen Holzimprägnierung) sind nicht gestattet.

(6) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Anzuwenden ist die „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV).

(7) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(8) Der/Die Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt auch ein, ohne dass die Mängel vom Kirchenvorstand festgestellt wurden und dieser den/die Nutzungsberechtigte/n zu deren Beseitigung aufgefordert hat.

(9) Mängel hat der/die Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Dazu bedarf es keiner ausdrücklichen Aufforderung durch den Kirchenvorstand. Geschieht dies nicht, obwohl der Kirchenvorstand das Grabmal beanstandet und zur Beseitigung der Mängel aufgefordert hat, so kann der Kirchenvorstand nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist die Anlage auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der/die Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er/sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird unter entsprechender Anwendung des § 20,7 verfahren. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den/die Nutzungsberechtigte/n das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen zu dessen Sicherung durchzuführen. Der/Die Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die

notwendigen Arbeiten auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. § 24,3 gilt dann sinngemäß.

§ 24 - Entfernung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

(1) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Grabmale und sonstige Anlagen durch den/die bisherige/n Nutzungsberechtigte/n von der Grabstätte und vom Friedhof zu entfernen. Dazu gehören insbesondere auch Fundamente und eventuelle sonstige nicht sichtbare Teile baulicher Anlagen. Ausgenommen bleiben Grabmale und Anlagen, die gemäß § 25 für den Friedhof bzw. die Allgemeinheit als erhaltenswert festgestellt worden sind. Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes, spätestens jedoch innerhalb einer nach Aufforderung durch den Kirchenvorstand gesetzten Frist hat der/die Nutzungsberechtigte die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Danach kann der Kirchenvorstand die Räumung der Grabstätte und Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten veranlassen.

(2) Ist der/die Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine auf 3 Monate befristete öffentliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte. Danach kann der Kirchenvorstand über die Grabstätte verfügen.

(3) Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten, wenn diese gemäß Abs. 1 auf Veranlassung des Kirchenvorstandes abgeräumt werden mussten oder gemäß Abs. 2 in die Verfügung der Kirchengemeinde gefallen und infolgedessen nicht mehr vorhanden sind. Die Kirchengemeinde ist zur Aufbewahrung solcher abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 25 - Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit allgemeinem Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten. Einzelfälle werden durch Kirchenvorstandsbeschluss festgestellt.

B. Wahlgrabstätten

§ 26 - Art

Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen dem/der Nutzungsberechtigten gewisse Wahlmöglichkeiten hinsichtlich Lage, Größe und Dauer des Nutzungsrechtes zustehen, die allerdings durch die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung sowie durch Rahmenvorgaben des Kirchenvorstandes eingeschränkt werden können.

§ 27 - Grundsätzliches und Nutzungsdauer

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet; sie gilt jedoch in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum 31. Dezember.

(2) Die erforderlichen Ruhezeiten in dieser Grabstätte bestimmen die Dauer der Nutzungszeit. Daher verlängern sich durch jede Bestattung bzw. Beisetzung innerhalb der Grabstätte die evtl. nicht ausreichende Nutzungszeit und damit auch das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der längsten Ruhezeit, und zwar für die gesamte Grabstätte.

(3) Über das Nutzungsende hinaus kann das Nutzungsrecht - mit Ausnahme der Fälle nach § 8,2 - auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten auch ohne das Erfordernis aus aktuellen Ruhezeiten um Zeiträume von jeweils 5 Jahren (5, 10, 15 Jahre usw.) verlängert werden, jedoch jeweils höchstens um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Abs. 1. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, bei Ablauf des Nutzungsrechtes zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.

§ 28 - Größe und Belegung

(1) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa eine Größe von 2,20 m Länge und 1,10 m Breite haben. Wo diese Maße bei bestehenden Grabstätten nicht erreicht werden, bleibt es beim bisherigen Grabmaß. Im Einzelnen ist stets der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(2) In einer Grabstelle dürfen die Leiche eines/r Verstorbenen über 5 Jahre oder bei entsprechender räumlicher Teilung der Grabstelle 2 Kinderleichen bis einschl. 5. Lebensjahr bestattet sowie zusätzlich in jedem Fall bis zu 4 Aschen beigesetzt werden. Sind in einer Grabstelle bereits Aschen beigesetzt oder eine Kinderleiche bestattet worden, ist bis zum Ablauf von deren Ruhezeit/en die Bestattung weiterer Leichen ausgeschlossen, wenn dadurch in bereits bestehende Ruhebereiche eingegriffen werden müsste. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind können gemeinsam in einem Sarg oder nebeneinander in einer gemeinsamen Grabstelle bestattet werden und gelten dann gemeinsam als eine einzige Belegung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der/die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des/der Nutzungsberechtigten bestattet bzw. beigesetzt werden:

1. Ehegatte (auch Lebenspartner in einer amtlich eingetragenen Lebensgemeinschaft; diese Regelung gilt sinngemäß in allen Fällen dieser Friedhofsordnung, wenn der Begriff „Ehegatte“ benutzt wird)
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder)
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder)
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen)
5. Geschwister (auch Halbgeschwister)
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben)
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

(4) Grundsätzlich entscheidet der/die Nutzungsberechtigte, wer von den berechtigten Personen bestattet bzw. beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines/einer Berechtigten die Entscheidung des/der Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Bestattung/Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung/Beisetzung im angenommenen Sinne des/der Nutzungsberechtigten zuzulassen oder - wenn Zweifel an dieser Annahme bestehen - abzulehnen. Die Bestattung/Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des/der Nutzungsberechtigten oder seines/ihrer Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des/der Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 29 - Übergang/Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Der/Die Nutzungsberechtigte kann zu seinen/ihren Lebzeiten sein/ihr Nutzungsrecht auf eine der in § 28 Abs. 3 Ziffern 1 bis 8 genannten Personen übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des/der bisherigen und des/der neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(2) Der/Die Nutzungsberechtigte kann die Nachfolge im Nutzungsrecht nach seinem/ihrer Tode bestimmen. Dazu ist dem Kirchenvorstand bzw. der Friedhofsverwaltung zur Eintragung in die Friedhofsunterlagen schriftlich mitzuteilen, auf welchen seiner/ihrer berechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem/ihrer Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers / der Rechtsnachfolgerin ist nach Möglichkeit beizubringen.

(3) Hat der/die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem/ihrer Tode übergehen soll, so geht das

Nutzungsrecht mit dem Zeitpunkt des Todes des/der Nutzungsberechtigten an die nach § 28,3 berechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über, dabei innerhalb der einzelnen Gruppen auf die jeweils zu diesem Zeitpunkt lebende älteste Person. Der betroffene Personenkreis hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen zwecks Klärung der Rechtsnachfolge die familiären Verhältnisse darzustellen. Ist der Rechtsnachfolger / die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er/sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in § 28,3 genannten Personen oder auf eine Person übertragen, die aufgrund seines/ihrer jetzt erhaltenen Nutzungsrechts nun berechtigt geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Ist die Rechtsnachfolge ungeklärt oder wird deren Feststellung durch den betroffenen Personenkreis behindert, kann der Kirchenvorstand über die Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.

C. Kinderwahlgrabstätten

§ 30 - Art

Kinderwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten zur Bestattung bzw. Beisetzung ausschließlich von Leichen oder Aschen von verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie von Fehlgeborenen und Ungeborenen.

§ 31 - Grundsätzliches und besondere Regelungen

Alle Bestimmungen des Abschnittes „B. Wahlgrabstätten“ gelten auch für die Kinderwahlgrabstätten mit folgenden Abweichungen:

- a) Die Nutzungszeit - § 27,1 - beträgt 20 Jahre. Sie kann nach den Bestimmungen des § 27 verlängert werden.
- b) Die Größe der Grabstätte wird nach Bedarf ermittelt. Sie beträgt in der Länge jedoch höchstens die Hälfte einer Grabstelle gemäß § 28,1.
- c) Für die Auswahl der Grablage stehen nur eingeschränkte Bereiche zur Verfügung. Maßgebend sind der Friedhofsplan oder die Ausweisung durch den Kirchenvorstand.
- d) Die Belegung ist mit 1 Kinderleiche und/oder bis zu 2 Kinderaschen zulässig. § 28,2,2 gilt sinngemäß.

D. Reihengrabstätten

§ 32 - Art

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Reihengrabstätten werden in besonderen Feldern/Reihen zusammengefasst. Das Nutzungsrecht kann über die erstmalige Vergabe hinaus nicht verlängert werden.

(2) Reihengrabstätten werden zurzeit nicht angelegt.

E. Urnenwahlgrabstätten

§ 33 - Art

Urnenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten ausschließlich zur Beisetzung von Aschen.

§ 34 - Grundsätzliches und besondere Regelungen

Alle Bestimmungen des Abschnittes „B. Wahlgrabstätten“ gelten auch für die Urnenwahlgrabstätten mit folgenden Abweichungen:

- a) Urnenwahlgrabstätten werden in bestimmten Bereichen des Friedhofes ausgewiesen.
- b) Es werden ausschließlich Einzelgrabstätten zur Größe von 0,50 m x 0,50 m für die Beisetzung einer Urne eingerichtet.
- c) Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre. Hinsichtlich der Verlängerung sind die Bestimmungen des § 27 anzuwenden.

§ 34 a – Gestaltung

Die Einfassung ist aus Naturstein herzustellen und mit einer aufliegenden Namensplatte, die kleiner sein muss als die Einfassung, sodass sich eine leichte Stufe bildet, zu versehen. Es ist sich an einem auf dem Friedhof vorhandenen Muster zu orientieren. Die Wahl der Gesteinsart bleibt dem/r Nutzungsberechtigten überlassen.

F. Gemeinschaftsgrabstätte

§ 35 - Art

(1) Die Gemeinschaftsgrabstätte ist die Zusammenfassung einer Vielzahl von Grabstätten unterschiedlicher Nutzungsberechtigter zu einer einheitlichen Anlage mit besonderen Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften.

(2) Die Grabstätten sind grundsätzlich für Leichen und Aschen vorgesehen. Einzelheiten und eventuelle Einschränkungen können im Rahmen eines Gestaltungsplanes geregelt werden.

§ 36 - Nutzungsrechte

(1) Die Gestaltungsbefugnis an der Gemeinschaftsgrabstätte verbleibt bei der Kirchengemeinde.

(2) Innerhalb dieser Gesamtgrabstätte werden Einzelgrabstätten eingerichtet, an denen jeweils Einzelnutzungsrechte verliehen werden. Für die Vergabe dieser Einzelnutzungsrechte gelten folgende besondere Bestimmungen:

a) Es werden ausschließlich Einzelgrabstätten ausgegeben. Für deren Belegung gelten die Bestimmungen des § 28 Absätze 2 bis 4 gleichermaßen; bei ausschließlich zur Beisetzung von Aschen vorgesehenen Stellen entfällt die Bestattung von Leichen.

b) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Zuteilung einer Grabstätte in bestimmter Lage. Hiervon ausgenommen werden kann die Zuteilung einer unmittelbar angrenzenden Grabstätte für den noch lebenden Ehepartner, wenn die Nutzungsrechte für diese beiden Grabstätten gleichzeitig erworben werden und die planerische Einteilung der Gesamtanlage dies zulässt.

c) Die Nutzungsdauer entspricht den Ruhezeiten gemäß § 14. Die Bestimmungen des Nutzungszeitendes gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 sowie dessen Absätze 2 und 3 hinsichtlich der Verlängerung von Nutzungszeiten gelten auch für diese Grabstätten.

d) Ansprüche auf Nutzungsrechte ohne sofortige Inanspruchnahme für eine Bestattung/Beisetzung und Ausweisung einer konkreten Grablage können erworben werden, indem ein Betrag in Höhe der Erwerbsgebühr für die gewünschte Grabstättenart dem Kirchenvorstand zur treuhänderischen Verwahrung übergeben wird. In diesem Fall erfolgt die Zuweisung der tatsächlichen Lage innerhalb der Gemeinschaftsgrabstätte erst bei tatsächlicher Inanspruchnahme für eine Bestattung/Beisetzung oder zu einem früheren Zeitpunkt auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten. Mit dieser örtlichen Zuweisung einer Grabstätte (Vergabe einer Grab-Nr. bzw. einer Grablagebezeichnung) erfolgt die Umwandlung des bis dahin bestehenden Anspruches in ein tatsächliches Nutzungsrecht, für welches damit dann auch der Lauf der Nutzungszeit beginnt. Ein solches Nutzungsrecht ist dann bei einer eventuell erst späteren Belegung durch Verlängerung gemäß § 27,2 an die erforderliche Ruhezeit anzupassen.

e) Der treuhänderisch überlassene Betrag wird vom Kirchenvorstand im Rahmen der allgemeinen Friedhofsmittel zinsbringend angelegt. Der Kirchenvorstand kann in der Friedhofsgebührenordnung Bestimmungen treffen über eine eventuelle Nachforderung, wenn im Zeitpunkt der Umwandlung in das tatsächliche Nutzungsrecht der hinterlegte Betrag einschließlich der angesammelten Zinserträge erheblich unter der aktuellen Erwerbsgebühr bleibt; desgleichen für den Fall, dass der Anspruch nicht in ein tatsächliches Nutzungsrecht umgewandelt, sondern zurückgefordert wird.

§ 37 - Einteilung und Grabstellengröße

Die Einteilung ergibt sich aus dem Gestaltungsplan. Bei den Sargstellen betragen die Abmessungen 2,20 x 1,00 m; innerhalb einer Sargstelle werden 8 Urnenstellen in 2 Reihen zu je 4 Stellen eingerichtet.

§ 38 - Berechtigte

Es gelten die Bestimmungen des § 2. Darüberhinaus können auch Aschen von Personen beigesetzt werden, die bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz innerhalb einer sonstigen unmittelbar angrenzenden Kirchengemeinde hatten, sofern auf dem dort zuständigen Friedhof keine vergleichbare Beisetzungsmöglichkeit angeboten wird.

§ 39 - Gestaltung und Pflege

(1) Die Gemeinschaftsgrabstätte wird vom Friedhofsträger gestaltet und dauernd gepflegt. Die Grabstätten werden als Rasenflächen angelegt. Die Lage der einzelnen Grabstätten wird nicht kenntlich gemacht. Sie ergibt sich lediglich aus den Friedhofsverzeichnissen. Die Anbringung von Markierungen jeglicher Art durch den/die Nutzungsberechtigte/n ist nicht zulässig.

(2) Die Gemeinschaftsgrabstätte erhält ein für alle Grabstätten gemeinsames Denkmal. Der Vorname und der Name, evtl. auch der Geburtsname, sowie das Geburts- und Sterbedatum der Bestatteten und Beigesetzten werden auf den dafür vorgesehenen Einrichtungen in einheitlicher Form angebracht. Darüber hinausgehende Einträge sind nicht zugelassen. Die Eintragung wird vom Kirchenvorstand ggfs. in gesammelter Form, möglichst jedoch zum Ende des Kirchenjahres, veranlasst.

(3) Grabschmuck ist nur an den dafür besonders vorgesehenen Plätzen abzulegen. Unansehnlich gewordener Grabschmuck kann von den Friedhofsmitarbeitern entfernt werden. Das Ablegen von Grabschmuck direkt auf der Grabstelle ist mit Ausnahme des Sarggesteckes und/oder Familienkranzes anlässlich der Bestattung/Beisetzung nicht zulässig. Der Kirchenvorstand ist zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.

IV Leichenhalle/Friedhofskapelle

§ 40 - Leichenhalle/Friedhofskapelle

Die unmittelbar neben dem Friedhof errichtete Leichenhalle wird nicht von der Kirchengemeinde betrieben und unterliegt somit nicht dieser Friedhofsordnung.

V Gebühren

§ 41 - Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

VI Schlussbestimmungen

§ 42 - Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die bis einschließlich 1972 unbegrenzt oder auf Friedhofsdauer erworben wurden, endeten bereits nach früheren Ordnungen am 31.12.2002. Über diesen Zeitpunkt hinaus konnten diese Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe der

bisherigen Ordnungen verlängert werden. Diese Bestimmungen gelten unbeschadet § 43 Satz 2 weiter für die Fälle, falls nicht alle derartigen Verlängerungen ausgeführt worden sind.

§ 43 - Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.11.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen bisheriger Friedhofsordnungen der Kirchengemeinde außer Kraft.

Riepe, den 21.10.2009

Der Kirchenvorstand S.

gez. 2 Unterschriften

.....
(Vorsitzende/r) (Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 22.10.2009

Der Kirchenkreisvorstand S.

gez. Unterschrift

.....

Hinweise:

Amtl. Bekanntmachung:

Kreisamtsblatt Nr. 39 vom 30.10.2009;

ON vom 31.10.2009; OZ vom 31.10.2009;

1. Änderung: beschlossen am 24.10.2013; ausgefertigt u. kirchenaufsichtlich genehmigt am 27.05.2015; amtliche Bekanntmachung: Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 20 vom 29.05.2015; Bekanntmachungshinweis: OZ/ON vom 30.05.2015.
